

2426 042

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 28; 2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl I 870, § 4

a) Auch für psychische Störungen, die durch Verfolgungsmaßnahmen adäquat verursacht sind, kann der Verfolgte Entschädigung beanspruchen (im Anschluß an BGHZ 20, 137).

b) Besteht ein durch Verfolgungsmaßnahmen verursachtes Leiden nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Verfolgung nur deshalb noch fort, weil eine bei dem Geschädigten vorhandene abnorme seelische Veranlagung die Ausheilung seines Gesundheitsschadens verhindert, so ist der fortbestehende Leidenszustand nicht anlage-, sondern verfolgungsbedingt, wenn feststeht, daß die abnorme Anlage durch die Verfolgung wirksam (manifest) geworden ist und nicht feststeht, daß sie auch ohne die Verfolgung wirksam geworden wäre. Diese Voraussetzungen sind bereits als gegeben anzusehen, wenn sie wahrscheinlich sind.

c) Ist ein Gesundheitsschaden wesentlich durch unmittelbar gegen den Verfolgten gerichtete Gewaltmaßnahmen verursacht, so gilt er auch dann im Sinne der Entstehung als nur durch diese Maßnahmen verursacht, wenn daneben in verhältnismäßig unbedeutendem Ausmaß für seine Entstehung auch Verfolgungsmaßnahmen ursächlich waren, die sich nur mittelbar schädigend auf den Gesundheitszustand des Verfolgten ausgewirkt haben.

BGH, Urt. v. 18. Mai 1960 - IV ZR 244/59 - OLG München

LG München I

IV ZR 244/59

Verkündet
am 18. Mai 1960

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
■, ■

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in ■ -

g e g e n

die Ehefrau M ■ W ■ geb. B ■, ■ R ■
■ Drive, ■, USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 27. Mai 1959 wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Die Entscheidung ergeht frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] August 1898 geborene Klägerin und ihr Ehemann lebten zusammen von 1921 bis 1938 in München und wurden wegen ihrer jüdischen Abstammung verfolgt.

Als im November 1938 der Ehemann verhaftet werden sollte, floh die Familie nach P[REDACTED]. Von dort konnten zunächst der Ehemann und später die damals minderjährige Tochter der Klägerin nach USA auswandern. Auch die Klägerin hatte sich schon die hierzu nötigen Papiere beschafft; sie wurde aber am 2. Mai 1939 verhaftet. Nachdem sie einige Zeit, etwa 8 Wochen, im Gefängnis in P[REDACTED] festgehalten worden war, wurde sie über Dr. [REDACTED] nach M[REDACTED] transportiert, wo sie etwa am 3. August 1939 eintraf und bald darauf (etwa 10. August) mit der Auflage aus der Haft entlassen wurde, sofort nach P[REDACTED] zurückzukehren und sich dort bei der Gestapo zu melden. In P[REDACTED] betrieb die Klägerin von neuem die Ausreise, die ihr schließlich im Herbst 1939 von Ro[REDACTED] aus nach den USA gelang.

Mit ihrem Antrag vom 9. Dezember 1953 hat die Klägerin unter anderem eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beansprucht. Sie hat zur Begründung ihres Antrags mehrere ärztliche Zeugnisse vorgelegt.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt hat ihren Antrag abgelehnt, weil sie sich absichtlich der vorgesehenen Untersuchung oder klinischen Beobachtung und Begutachtung in der Universitätsfrauenklinik in M[REDACTED] durch eine vorzeitige Abreise im August 1954 entzogen habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit ihrer rechtzeitig dagegen erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiter. Sie verlangt die Erstattung der Heilkosten, vom 1. November 1933 an eine lebenslängliche monatliche Rente nach dem Ermessen des Gerichts zwischen 108,90 DM und 290,40 DM und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. August 1939 bis 31. Oktober 1953 nach dem Ermessen des Gerichts zwischen 7.385,40 DM bis 19.694,40 DM.

Das Landgericht hat ein Gutachten der I. Frauenklinik und Hebammenschule der Universität M. vom 19. Mai 1955 (Bl. 20 ff GA), der I. Medizinischen Klinik der Universität M. vom 9. Februar 1956 (Bl. 52 GA), der Medizinischen Poliklinik der Universität M. vom 13. März 1957 (Bl. 87 GA) eingeholt.

Nach Eingang dieser Gutachten hat die Klägerin als verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nur noch geltend gemacht,

- a) neurasthenische Erschöpfungszustände mit Depressionen, Schlaflosigkeit, herabgesetzter Konzentrationsfähigkeit,
- b) vegetative Dystonie.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat mit dem Grund- und Teilurteil vom 11. September 1957

- I. den Beklagten verurteilt, der Klägerin ein Heilverfahren nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften über

die Unfallfürsorge zu gewähren für

- a) Depressionszustände mit Konzentrationsschwäche,
Schlaflosigkeit und leichter Erschöpfung,
- b) vegetative Dystonie,

II. im übrigen die Klage auf Zuerkennung eines Heilverfahrens abgewiesen,

III. die Ansprüche der Klägerin auf Zuerkennung einer Kapitalentschädigung und einer Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit dem Grundenach für gerechtfertigt erklärt.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es der Klage stattgegeben hat, und die Klage ganz abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Im zweiten Rechtszug ist das auf Grund einer Untersuchung der Klägerin erstattete schriftliche Gutachten des Dr. Ta[REDACTED] in N[REDACTED] vom 29. November 1958 eingeholt worden. Der Beklagte führt dazu aus, daß die Nervenleiden in den USA und in Deutschland unterschiedlich beurteilt würden. Er hat deshalb die Einholung eines weiteren Gutachtens auf Grund des Akteninhalts beantragt.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, daß die Klägerin die in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 15. Oktober 1956 im einzelnen geschilderten Verfolgungsmaßnahmen erlitten hat und daß die schädigenden Auswirkungen dieser Verfolgungsmaßnahmen auf ihren Gesundheitszustand in den Gutachten der Medizinischen Poliklinik in M. [REDACTED] vom 13. März 1957 und des Sachverständigen Dr. Ta. [REDACTED] vom 29. November 1958 richtig festgestellt und in medizinischer Hinsicht zutreffend beurteilt sind. Diese tatsächlichen Grundlagen der angefochtenen Entscheidung werden von der Revision nicht angefochten.

Danach steht fest, daß bei der Klägerin in unmittelbarem Anschluß an die von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen aufgetretenen Krankheitserscheinungen, insbesondere

1. Depressionszustände mit Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und leichte Erschöpfung,
2. vegetative Dystonie,

- jedenfalls in ihrem ersten Auftreten - eine adäquate Folge der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen waren. Das Gutachten der M. [REDACTED] Poliklinik hat dazu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die von der Klägerin durchlittenen Verfolgungen seien der Medizin als klassische Ursachen für die aufgetretenen Depressionszustände und deren Begleitsymptome bekannt. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Symptombeginn sei als Beweis für den ursächlichen Zu-

sammenhang gegeben. Von quantitativen Momenten indogener Natur abgesehen, könne jeder Mensch unter derartigen Belastungen derart erkranken. Für die vegetative Dystonie gelte im Grunde das gleiche; ihre ursächliche Entstehung aus verfolgungsbedingten seelischen Leiden könne nicht bestritten werden.

Die aufgeführten Krankheitserscheinungen seien im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung entstanden. Als Reaktion auf diese stellten sie Verhaltensweisen im Bereich der Norm dar. Die weitere Entwicklung des Krankheitszustandes der Klägerin weiche jedoch insofern von der Norm ab, als dieser Zustand nach Aufhören der Belastung, Normalisierung der Lebensverhältnisse und nach längerem zeitlichen Abstand nicht wieder verschwunden, sondern durch Übergang der bis dahin reaktiven Störungen in eine Neurose ein chronischer geworden sei.

Bei normaler Veranlagung der Klägerin habe etwa von 1945 an eine Besserung erwartet werden können. Etwa zu diesem Zeitpunkt sei also der Übergang in die Neurose eingetreten, deren Entstehung entweder erbbedingte oder frühkindliche Störungen zur Voraussetzung habe. Das Vorliegen derartiger Anlagefaktoren berechne jedoch in keiner Weise zu dem Schluß, daß die Krankheit "Neurose" auch ohne Verfolgung zur Manifestation gelangt wäre. Es sei wissenschaftlich erwiesen, daß zur Manifestation einer Neurose spezifische Auslöserfaktoren erforderlich seien. Diese seien hier in der Verfolgung ausreichend gegeben.

Das fehlende Zurückschwingen der vegetativen Dysregulation in eine normale vegetative Lage auch nach Aufhören

der seelischen Belastungen besage, daß durch die spezifischen Auslöser (Verfolgung) eine neurotische Grundstörung manifestiert worden sei, deren körperliche Seite sich hier unter dem Bild der vegetativen Dystonie darstelle. Diese Manifestation aber sei für beide Symptomkomplexe als verfolgungsbedingt anzusehen, so daß auch die heute noch bestehenden Beschwerden aus beiden Bereichen als ursächlich durch die Verfolgung bedingt anzusehen seien.

Die bei der Klägerin jetzt noch bestehenden Leiden seien also nicht im strengen Sinne anlagebedingt. Sie beruhten zwar auf einer vorgegebenen neurotischen Struktur. Diese sei jedoch durch die Verfolgung manifestiert bzw. dekompenziert, d. h. aus dem Zustand herausgeschleudert worden, in dem sie bis dahin durch eine ruhige ungestörte Lebensweise im Gleichgewicht gehalten - kompensiert - gewesen sei. Zu einer solchen Manifestation bzw. Dekompensation habe es ohne die Verfolgung keineswegs kommen müssen.

Etwa im gleichen Sinne hat der Sachverständige Dr. Ta[REDACTED] dargelegt, daß Verfolgungsmaßnahmen, wie sie die Klägerin erlitten habe, zweifellos auch bei nichtprädisponierten Personen nervöse Störungen aller Art auslösen könnten. Nach allgemeiner und insbesondere nervenärztlicher Erfahrung habe jedoch eine seelische Verarbeitung der psychischen Traumen und ein Abklingen der Symptome erfolgen sollen. Der Umstand, daß, mit Ausnahme des Asthma, eine solche Besserung bis jetzt nicht eingetreten sei und die Beschwerden nach fast 20 Jahren noch unvermindert fortbeständen, spreche für eine anlagemäßige Bereitschaft der

Klägerin zu derartigen Reaktionen. Auf der anderen Seite müsse man jedoch berücksichtigen, daß nervöse Störungen mit Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht zu jener Zeit aufgetreten wären, wenn die Klägerin ihr ruhiges und normales Leben hätte weiterführen können und nicht den von ihr beschriebenen schweren seelischen Belastungen und körperlichen Strapazen ausgesetzt gewesen wäre.

Dr. Ta [REDACTED] hat nun diese auf medizinischem Gebiet liegenden Feststellungen auch rechtlich gewürdigt, und zwar dahin, daß ein bis dahin - gemeint ist wohl bis zum Auftreten der Krankheitserscheinungen im unmittelbaren Anschluß an die Verfolgung - mehr oder weniger latenter Zustand durch Verfolgungsmaßnahmen zum Ausbruch gebracht und daher im Sinne des § 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG wesentlich verschlimmert worden sei.

Diese Würdigung, der sich auch das Berufungsgericht angeschlossen hat, ist begrifflich nicht haltbar. Von der Verschlimmerung eines Leidens kann nur dann gesprochen werden, wenn das Leiden bereits in Erscheinung getreten ist. Demgemäß spricht auch § 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG von der Verschlimmerung eines früheren Leidens. Die bloße Anlage zu einem Leiden (Disponiertheit, seelische Struktur), von der noch ungewiß ist, ob sie jemals zur Manifestation, also zu einer Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens sowie der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit der mit der Anlage behafteten Person, gelangen wird, ist - jedenfalls im Rechtssinne (vgl. § 28 Abs. 3 BEG) - noch kein Leiden. Davon ist - freilich im Widerspruch zu seinen weiteren Ausführungen - auch das

Berufungsgericht ausgegangen, wenn es zutreffend ausführt: Eine neurotisch-psychische von der Norm abweichende Veranlagung führe erst durch ihre Auslösung und Manifestation zu Beeinträchtigungen und Störungen der Gesundheit. Auslösung und Manifestation könnten erst durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen mit- oder, für den Fall, daß sie überhaupt nicht eingetreten wären, allein verursacht worden sein (§ 4 der 2. DV-BEG). Soweit sie bereits vor dem Beginn der Verfolgung eingetreten seien - eine Voraussetzung, die im vorliegenden Fall nicht gegeben war - könnten die darauf beruhenden Gesundheitsstörungen durch die Verfolgungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Art oder Dauer verschlimmert worden sein (§ 3 der 2. DV-BEG).

In rechtlicher Hinsicht ist danach hier lediglich zu fragen, ob die bei der Klägerin als manifestes Leiden eingetretenen Gesundheitsschäden eine adäquate Folge der von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen sind. Das ist zunächst nach den - insoweit auch von der Revision nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts für die Leiden der Klägerin, sofern und solange sie als normale reaktive Störungen in Erscheinung getreten sind, also für den Leidenszustand der Klägerin bis etwa zum Jahre 1945 unzweifelhaft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Sachverständigen der M. Poliklinik eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 70 %, Dr. Ta. eine solche von 40 % angenommen.

Umstritten ist jedoch die Frage, ob auch das Fortbestehen des Leidenszustandes der Klägerin über diesen Zeit-

punkt hinaus als eine adäquate, dem Schädiger billigerweise zuzurechnende Folge der Verfolgungsmaßnahme anzusehen ist, obwohl dieser Leidenszustand nunmehr in eine auf einer neurotischen Grundstruktur im Wesen der Klägerin beruhende chronische Psycho-Neurose übergegangen war. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt:

Psychisch-neurotische Leiden seien zwar keine körperlich oder am Körper feststellbare Schädigungen und sowohl im Sinne der medizinischen Wissenschaft als auch des Bundesversorgungsgesetzes keine Krankheiten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs seien sie jedoch eine unter die bürgerlich-rechtliche Haftung der §§ 823, 249 BGB fallende, zu einer Erwerbsminderung führende Beeinträchtigung der Gesundheit (vgl. Urteil des BGH vom 29. Februar 1956, BGHZ 20, 137 = NJW 1956, 1108; ferner Shellworth, Psychogene Dauerreaktionen (sog. Neurosen) in Schöneberg: Die ärztliche Begutachtung Beschädigter, 2. Aufl. 1955 S. 377 ff). Wenn das Bundesentschädigungsgesetz auch keine bürgerlich-rechtliche Schadensersatzregelung zum Inhalt habe, gewähre es doch eine Wiedergutmachung für von Dritten zugefügte Schädigungen, so daß die Heranziehung der für den Geltungsbereich des BGB entwickelten Rechtsprechung gerechtfertigt sei. Danach sei ein ursächlicher Zusammenhang auch dann gegeben, wenn Personen von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen seien, die auf Grund ihrer neurotisch-labilen Veranlagung den zur Überwindung verfolgungsbedingter seelischer Störungen notwendigen Widerstand nicht hätten aufbringen können und deshalb dauernde Schädigungen davongetragen hätten, durch die ihre Erwerbsfähigkeit nicht unerheblich gemindert sei. Wenn es für das bürgerliche Recht

nach der angeführten Rechtsprechung nicht angehe, die Schadensersatzpflicht auf körperlich feststellbare Schäden zu beschränken und durch exogene, etwa durch Verschulden Dritter herbeigeführte äußere Umstände ausgelöste Störungen nervöser oder seelischer Art von der Ersatzpflicht auszunehmen, weil sie auf einer besonderen Anlage des Geschädigten beruhten, so gelte das erst recht für das Entschädigungsrecht. Wer einen gesundheitlich schon geschwächten Menschen verletzt habe, könne, wie in der Entscheidung des BGH vom 29. Februar 1956 ausgeführt sei, nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wenn der Betroffene gesund wäre. Das gleiche müsse für einen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Verfolgten gelten. Deshalb erstrecke sich die Entschädigung nach dem BEG auch auf solche Schädigungen an der Gesundheit, die ohne eine neurotisch-psychisch von der Norm abweichende Veranlagung nicht entstanden wären oder nicht fortbestehen würden.

Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht einen adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen den Verfolgungsmaßnahmen, die die Klägerin erlitten hat, und ihrem nach dem Jahre 1945 noch bestehenden Gesundheitsschaden eindeutig bejaht. Diese Feststellung hält auch einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Es bedarf zunächst keiner weiteren Begründung, daß der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs geltende, vom Berufungsgericht näher dargelegte Grundsatz, wonach auch psychische Störungen, die durch eine unerlaubte Handlung adäquat verursacht sind, von der Schadensersatzpflicht des Schädigers umfaßt werden, auch im Entschädigungsrecht anzuwenden ist.

Die von den nationalsozialistischen Verfolgern gegen ihre politischen und rassischen Gegner gerichteten Gewaltmaßnahmen waren durchweg darauf gerichtet, den Verfolgten nicht nur seiner wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit zu berauben und ihn physisch zu vernichten, sondern ihn zuvor auch auf alle erdenkliche Weise zu quälen und ihn zu erniedrigen, um ihn so auch in seiner menschlichen Würde, im innersten Kern seiner personhaften Existenz, zu treffen und zu zerstören (vgl. hierzu Venzlaff, RZW 1959 S. 289 ff).

Es widerspräche danach eindeutig dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung, eine Entschädigung für derartige seelische Schäden nicht zu gewähren, sofern sie die geistige oder die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt haben. Das muß insbesondere auch für den hier gegebenen Fall gelten, daß das Fortbestehen - Nichtausheilen-, Nichtabklingenkönnen - eines durch die Verfolgung ausgelösten Leidens auf einer "abnormen" seelischen Grundstruktur beruht, die Manifestation, das Wirksamwerden dieser abnormen Anlage aber durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht ist. In einem solchen Fall ist das auf Grund dieser Anlage fortbestehende Leiden, sofern es über die normale Heilungszeit hinaus fort dauert, zwar auch durch die abnorme Veranlagung bedingt. Diese ist aber ihrerseits erst dadurch zu einer wirkenden Ursache für die Verlängerung des Leidens geworden, daß sie durch die Verfolgung manifest gemacht, in Wirksamkeit gesetzt wurde. Somit ist auch das Fortbestehen des Leidens eine Folge der Verfolgungsmaßnahmen. Diese Folge ist auch der Verfolgung adäquat. Mit einer derartigen Auswirkung der Verfolgungshandlung, wenn diese, wie dargelegt, gerade auch die tieferen seelischen Bereiche der verfolgten Person erfaßte,

war sowohl nach der allgemeinen Lebenserfahrung als insbesondere auch nach der Erfahrung der medizinischen Wissenschaft durchaus zu rechnen. Eine Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs ist hier überdies um so mehr geboten, als es gewiß in vielen Fällen schwer sein wird, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob es eine krankhafte seelische Grundstruktur und nicht eine tiefere und feinere Reaktionsfähigkeit gegenüber dem erlittenen Unrecht ist, auf der die Unfähigkeit beruht, über derartige seelische Mißhandlungen durch Wiedergewinnung des inneren Gleichgewichts und der körperlichen Integrität hinwegzukommen.

Ob die Einbeziehung eines Verfolgungsschadens in den Bereich der Entschädigungspflicht insoweit auszuschließen ist, als etwa die Auswirkung der Verfolgung lediglich noch in einer sogenannten Rentenneurose besteht, kann hier unerörtert bleiben. Denn der bei der Klägerin bestehende Leidenszustand ist nicht von dieser Art. Das hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt. Gegen diese Feststellung ist vom Beklagten, der übrigens auch das Gegenteil selbst nicht behauptet hatte, kein Revisionsangriff erhoben.

Die Revision des Beklagten richtet sich vor allem gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Leiden der Klägerin, sofern es nach 1945 noch fortbestehe, durch die Verfolgung adäquat verursacht sei. Die Revision geht dabei von der Annahme aus, beide Sachverständige und ihnen folgend auch das Berufungsgericht hätten es nur als wahrscheinlich angesehen, daß die neurotisch bedingten Gesundheitsschäden der Klägerin auf nationalsozialistischen

Gewaltmaßnahmen beruhten. Mit der Annahme einer bloßen Wahrscheinlichkeit sei aber der nach dem Gesetz erforderliche Nachweis nicht geführt. Vielmehr müsse, wie der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 8. April 1959 - IV ZR 41/59 - (RzW 1959, 333) dargelegt habe, für die Behauptung, daß ein anlagebedingtes Leiden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden sei, voller Beweis erbracht werden.

Mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Es ist zunächst zweifelhaft, ob das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den von der Klägerin erlittenen Verfolgungsmaßnahmen und der Manifestation, dem Wirksamwerden, der neurotischen Grundstruktur bei der Klägerin und damit einen solchen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Fortbestehen des Leidens nur als wahrscheinlich und nicht als voll bewiesen angesehen hat. Das Berufungsgericht hat sich in dieser Frage offenbar der von den Sachverständigen dargelegten Auffassung anschließen wollen. Diese Auffassung geht in dem Gutachten der Poliklinik aber zweifellos dahin, daß ein ursächlicher Zusammenhang in der vorerörterten Beziehung feststehe und nicht bloß wahrscheinlich sei. Der Standpunkt Dr. Taterkas in dieser Frage ist nicht ganz eindeutig, da er, wie bereits dargelegt, rechtlich fehlsam, von der verfolgungsbedingten Verschlimmerung eines latent vorhandenen Zustandes gesprochen hat. Immerhin hat auch er erklärt, daß dieser Zustand durch Verfolgungsmaßnahmen zum Ausbruch gebracht ("und daher wesentlich verschlimmert") sei.

Wie die Ausführungen Dr. Ta[REDACTED] zu verstehen sind, kann aber für die hier zu treffende Entscheidung dahinstehen.

Dr. Ta [REDACTED] führt an anderer Stelle aus, daß die nervösen Störungen bei der Klägerin ohne die Verfolgung wahrscheinlich nicht aufgetreten wären. Sie wären dann, da sonstige Ursachen nicht in Betracht kommen, wahrscheinlich durch die Verfolgung ausgelöst. Wenn das Berufungsgericht nur die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs festgestellt hätte, so würde dies genügen, um den Entschädigungsanspruch zu begründen. Denn diese Feststellung reicht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG aus. Zu Unrecht beruft sich der Beklagte für seine gegenteilige Auffassung auf den vorerwähnten Beschluß des Senats vom 8. April 1959 - IV ZB 41/59 -. In dieser Entscheidung ist lediglich ausgesprochen, daß eine Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht, sondern ein voller Beweis zu erbringen ist, wenn es um die Frage geht, ob ein anlagebedingtes Leiden im eigentlichen Sinne, d. h. ein Leiden, von dem feststeht, daß es auf einer manifest gewordenen, krankhaften Anlage beruht und daß es auch ohne die Verfolgung auf Grund dieser Anlage schicksalhaft - wenn auch möglicherweise erst später und in geringerem Ausmaß - ausgebrochen wäre, durch die Verfolgung wesentlich früher oder schlimmer in Erscheinung getreten ist (vgl. auch LM Nr. 2 zu 2. DV-BEG § 4). Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch, wie auch in dem Gutachten der Poliklinik hervorgehoben ist, nicht um ein anlagebedingtes Leiden in diesem strengen Sinne. Denn hier steht keineswegs fest, daß das Leiden auch ohne die Verfolgung früher oder später schicksalsmäßig zum Ausbruch gekommen wäre. Daß in einem solchen Falle für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs die Wahrscheinlichkeit genügt, hat der Senat in seinem Urteil vom 25. September 1957 - LM Nr. 3 zu BEG 1956 § 15 - ausgesprochen. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich,

weshalb in einem solchen Falle die Beweisschwierigkeit, in der sich der Verfolgte befindet, - er müßte den wohl immer unmöglichen Beweis der negativen Tatsache erbringen, daß sein Leiden ohne die Verfolgung nicht eingetreten wäre bzw. nicht fortbestehen würde - im Gegensatz zu der sonstigen Beweislastregelung in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zu seinen Lasten gehen sollte.

Die Unhaltbarkeit dieser von der Revision vertretenen Auffassung ergibt sich auch aus folgender Erwägung: Der Fall, daß ein durch eine Verfolgungsmaßnahme ausgelöstes Leiden auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre, ist ein Fall der sog. überholenden Kausalität im Sinne des § 9 Abs. 5 BEG. Diese Bestimmung kann aber, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, nur dann zur Anwendung kommen, wenn festgestellt werden kann, daß der Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden, also das hypothetische Ereignis mit Sicherheit eingetreten wäre (vgl. dazu den Aufsatz von Cohn in RzW 1959, 195 und die dort angeführte Rechtsprechung des Senats). Daraus folgt für den vorliegenden Fall: Die Klägerin genügt zur Begründung ihres Anspruchs ihrer Beweispflicht, wenn sie die Wahrscheinlichkeit nachweist, daß ihr jetzt bestehendes Leiden eine Folge der gegen sie durchgeführten Gewaltmaßnahmen ist, also ohne diese nicht bestünde. Der Beklagte könnte dann diese Anspruchsgrundlage nur durch den von ihm zu erbringenden Beweis entkräften, daß die Klägerin - auf Grund ihrer psycho-neurotischen Anlage - auch ohne die Verfolgung erkrankt wäre. Diesen Beweis kann der Beklagte nach den vom Berufungsgericht für maßgeblich angesehenen Sachverständigengutachten nicht erbringen. Er hat auch keine Tatsachen vorgebracht, die es dem Tatrichter ermöglichen könnten, eine

solche Feststellung auf Grund der Bestimmung des § 287 ZPO in freier Überzeugungsbildung zu treffen.

Unbegründet ist schließlich auch der Einwand der Revision, die von den Sachverständigen festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin beruhe teilweise auf Verfolgungsmaßnahmen, die gegen die Angehörigen der Klägerin, nicht unmittelbar gegen diese selbst, gerichtet gewesen seien. Gehe man, so meint die Revision, mit dem Sachverständigen Dr. Ta[REDACTED] davon aus, daß die noch bestehende Erwerbsminderung bei Mitberücksichtigung der gegen ihre Angehörigen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nur zu 25 % verfolgungsbedingt sei, so ergebe sich, wenn man die Ursächlichkeit dieser Verfolgungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erwerbsminderung der Klägerin außer Betracht lasse, eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von weniger als 25 %, bei der der Klägerin gemäß § 31 Abs. 1 BEG eine Rente nicht zustehe.

Gegenüber diesem Einwand der Revision ist auf die Vorschrift des § 4 der 2. DV-BEG hinzuweisen, nach der ein anlagebedingtes Leiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist. Diese Vorschrift kann zwar im vorliegenden Falle nicht unmittelbar angewandt werden, da, wie dargelegt, der Gesundheitsschaden, den die Klägerin erlitten hat, im Sinne seiner Entstehung allein durch unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete oder mittelbar gegen sie zur Auswirkung gelangte Verfolgungsmaßnahmen adäquat verursacht ist, eine Mitverursachung durch Umstände, die weder in dem einen noch in dem anderen Sinne Verfolgungsmaßnahmen sind, also ausscheidet. Der Vorschrift ist jedoch der allgemeine Rechtsgedanke zu entnehmen, daß verfolgungs-

unabhängige Umetände, die neben der wesentlich ursächlichen Verfolgung in nicht genau zu bestimmenden, jedenfalls aber verhältnismäßig unbedeutendem Maße bei der Entstehung eines Gesundheitsschadens mitgewirkt haben, als mitwirkende Ursachen für die Entstehung des Schadens außer Betracht zu lassen sind. Dieser Grundsatz muß jedenfalls dann gelten, wenn es sich bei den "verfolgungsunabhängigen" Faktoren um Verfolgungsmaßnahmen handelt, die nicht unmittelbar gegen den Verfolgten gerichtet waren, sich aber trotzdem auf dessen Gesundheitszustand - wenn auch in verhältnismäßig unbedeutendem Ausmaß - schädigend mitausgewirkt haben. In einem solchen Falle ist es nicht vertretbar, das Entschädigungsverfahren zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten durch zeitraubende und im Ergebnis stets unsichere Untersuchungen über den in jedem Falle geringen Anteil der verfolgungsunabhängigen Ursachen für die Entstehung des Schadens zu belasten, um zu vermeiden, daß der Geschädigte um ein geringes bessergestellt wird, als er es nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes beanspruchen kann. Eine derartige Behandlung des vom Verfolgten geltend gemachten Entschädigungsanspruchs wäre mit dem Geist der Entschädigungsgesetzgebung nicht vereinbar.

Es kann aber im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein, daß nur die unmittelbar gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen für das bei ihr noch bestehende Leiden wesentlich ursächlich waren. Der Begriff "wesentlich" ist dabei so auszulegen, wie es der Senat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1957 - LM Nr. 2 zu 2. DV-BEG 1956 § 4 - näher dargelegt hat. Wesentlich ist danach etwas dann, wenn es für eine Sache von erheblicher Bedeutung ist. Keinesfalls kann von einer wesentlichen Mitverursachung nur dann gesprochen werden, wenn sie 50 v. H. und mehr der Gesamtur-

sache ausmacht. Auch eine unter diesem Hundertsatz liegende Mitverursachung kann eine wesentliche Ursache sein, wenn sie nur nicht unbedeutend ist. Letzteres ist im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der Mitverursachung durch die Verfolgungsmaßnahmen, die die Klägerin erlitten hat, sicher nicht der Fall. Die wesentliche Ursache für ihre Erkrankung und für die Manifestation ihrer psycho-neurotischen Anlage war nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen die gegen sie selbst gerichtete Verfolgung. In welchem Ausmaß daneben die Erschütterung über das Leiden ihrer Angehörigen und die Sorge um diese ihren seelischen und körperlichen Zustand mitbeeinflußt haben, ob mit anderen Worten dieser Zustand ohne das Dazukommen der mittelbaren Verfolgung weniger schwer sein würde, ist kaum feststellbar. Berücksichtigt man, daß die Sachverständigen der M. Poliklinik den gegenwärtigen Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung der Klägerin auf 40 %, also erheblich über den Mindestsatz von 25 %, geschätzt haben, so erscheint die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin mindestens 25 % betrage, in jedem Falle gerechtfertigt.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BEG.

Ascher	Raske	BR Johannsen ist beurlaubt und verhindert zu unterschrei- ben	v. Werner	Dr. Loewenheim
--------	-------	---	-----------	----------------

Ascher